

cenzen III. als Ehehinderniß aufgehoben; seitdem gilt der oben angeführte Grundsatz, nach welchem keine Schwägerschaft stattfindet zwischen dem einen Eheheile und den mit dem anderen Eheheile bloß verschwägerten, aber nicht blutsverwandten Personen. Eben so wenig treten die Blutsverwandten des einen Gatten mit den Blutsverwandten des anderen Gatten in das Verhältniß der Schwägerschaft. Nach den angeführten Grundsätzen besteht zwischen der Anfangs genannten Katharina D. und ihrem präsumtiven Bräutigam Leopold Rechberger keine Schwägerschaft *Imi generis*, welche die Eingehung einer Ehe hinderte, da die Blutsverwandten (*Descendenten*) des Josef D. mit den Blutsverwandten der zweiten Frau keineswegs in das Verhältniß der Schwägerschaft eintreten. Die Verwandten der ersten Gemalin des Josef D. bleiben allerdings auch nach seiner zweiten Verheirathung mit ihm verschwägert; allein jene (die Verwandten der ersten Gattin) treten mit seiner zweiten Gemalin ¹⁾ in kein Schwägerschaftsverhältniß. *Affinitas non parit affinitatem.*

M. Geppel, Pfarrer in Opponitz.

V. (Ermächtigung zur Trauung.) Der Bräutigam ist ein lediger Bauerssohn, der im väterlichen Hause in der Pfarre A. seinen Aufenthalt hat; die Braut ist eine verwitwete Bauernguts-Besitzerin in der Pfarre M. und hält sich auf ihrem Anwesen auf. Aus mehrfachen Gründen wünschen die Brautleute, in der zwischen ihren Aufenthaltsorten mitten sich hindurchziehenden Pfarre F. getraut zu werden; der Pfarrer der Braut willfahrt gerne diesem Wunsche, und gibt der Braut an dem zur Hochzeit bestimmten Tage nebst den übrigen Ehe-Documenten auch die Delegation an das Pfarramt F. mit. Floridus, Cooperator zu F., ist schon in der Sacristei bereit, da der Pfarrer Rochus ihm die Documente übergeben läßt mit der Bemerkung, „es sei alles in Ordnung.“ Floridus begibt sich sofort an den Altar, und nimmt die Trauung vor. Mittags äußert der Pfarrer

¹⁾ Nach dem älteren Kirchenrechte bestünde hier eine *affinitas II di generis*.

gesprächsweise seine Verwunderung, daß Floridus in der Delegations-Urkunde nicht erwähnt sei. Betroffen nimmt nun Floridus dieselbe zur Hand, und liest: „Ich ermächtige hiemit den Pfarrer zu F., Rochus, oder in dessen Verhinderung den Cooperator Paulinus zur Trauung“ u. s. w. Nun war Paulinus bisher neben Floridus Cooperator in F. gewesen, und hielt sich auch noch in F. auf; allein eben am vorhergegangenen Tage war er seiner Stellung als Cooperator enthoben worden. Floridus war von da an der einzige Cooperator in F., und vom Pfarrer in M. in der Delegations-Urkunde wahrscheinlich nur aus Versehen nicht genannt worden. Es entsteht nun die Frage: Ist die von Floridus vorgenommene Trauung gültig? Und wir fügen auch noch die andere Frage bei: Hätte etwa Paulinus auf Ersuchen des Pfarrers Rochus die Trauung gültiger Weise vornehmen können?

Wir antworten: Die von Floridus vorgenommene Trauung ist nicht gültig; denn er hatte von dem berechtigten Pfarrer keinerlei Ermächtigung erhalten. Man kann hier nicht einmal von einer „vermutheten Erlaubniß“ sprechen, weil die Worte der schriftlichen Delegation: „Ich ermächtige den Pfarrer Rochus oder dessen Cooperator Paulinus“ eine solche Vermuthung, der delegirende Pfarrer habe dadurch auch dem Cooperator Floridus die Erlaubniß geben wollen, vielmehr ausschließen als begünstigen. Aber selbst, wenn bei dem berechtigten Pfarrer der Wille, eine solche Erlaubniß zu ertheilen, aus stichhaltigen Gründen präsumirt werden könnte, so würde auch diese präsumirte Erlaubniß nicht hinreichen zur gültigen Bornahme der Trauung. „Eine bloß vermuthete Erlaubniß, sagt die Anweisung f. g. G. §. 47, ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.“ Der Pfarrer Rochus in F. aber konnte seinen Cooperator Floridus durchaus nicht ermächtigen zur Bornahme der Trauung, weil er selbst in diesem Falle nur auf Grund der vom Pfarrer in M. erhaltenen Dele-

gation hätte trauen können, und von diesem delegirendem Pfarrer die Vollmacht zu subdelegiren, ihm nicht ertheilt worden ist. Die „Anweisung f. g. G.“ sagt hierüber §. 48: „Wer diese Erlaubniß (scil. zu trauen) nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.“ In Kutschker's Eherecht wird zu dieser Bestimmung die gewiß sehr zweckmäßige Bemerkung beigefügt: „Diese Beschränkung der Specialbevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedesmal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Bornahme einer Trauung an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation ausdrücklich zu übertragen.“

Wir wenden uns nun zur zweiten Frage: Hätte vielleicht Paulinus auf Ersuchen des Pfarrers Nochus die Trauung gültig vornehmen können? Wir glauben, auch diese Frage verneinen zu müssen. Der Pfarrer in M. hat den Cooperator Paulinus delegirt und es ist anzunehmen, daß er nicht die Person des Paulinus, sondern vielmehr dessen Stellung als Cooperator in F. berücksichtigte, da er ihn für den Verhinderungsfall des Pfarrers Nochus zur Trauung ermächtigte. Da nun aber Paulinus nicht mehr Cooperator ist, so ist auch die auf ihn lautende Ermächtigung hinfällig geworden.

Verfolgen wir aber nunmehr den vorliegenden Fall noch weiter, so steht offenbar die Frage vor uns: Was nun? Wenn die von Floridus vorgenommene Trauung ungültig war, wie soll die Ehe Gültigkeit erlangen? — In dem hier mitgetheilten Falle, welcher in Wirklichkeit sich ereignet hat, wählte man folgende Art der Convalidation. Floridus begab sich sofort zu den noch beim Hochzeitsfeste anwesenden Brautleuten (was nach der in den meisten Gegenden der Diöcese üblichen Sitte, der gemäß der Seelsorger zum Feste gebeten wird und auch vielfach auf kurze Zeit erscheint, nicht auffällig war,) und ersuchte sie, mit den beiden Zeugen in den Pfarrhof zu kommen, sobald

es ohne Aufsehen geschehen könne. Bald darauf erschienen die Brautpersonen sammt den Zeugen im Pfarrhof, wo ihnen Floridus mit wenigen klaren Worten den Sachverhalt darlegte; hierauf führte er sie zum Pfarrer, und vor diesem gaben die Brautleute in Gegenwart der Zeugen nochmals die Erklärung ab, miteinander die Ehe schließen, und bis in den Tod in Treue und Liebe bei einander verbleiben zu wollen. — Wir halten dafür, daß dieser Vorgang ein vollkommen richtiger war. In anderen Fällen mögen die Umstände auch wieder eine andere Art und Weise für zweckmäßiger erscheinen lassen; nur muß auf jeden Fall die Consenserklärung vor einem gültig delegirten Priester oder einem der zur Trauung berechtigten Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen nothwendig nochmals abgegeben werden.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvicar.

VI. (Folgen eines unrichtigen Vorganges bei der Eheschließung eines bayerischen Staatsangehörigen.)

Im Jahre 1865 wurde in einer oberösterreichischen Pfarre ein bayerischer Unterthan mit einer Inländerin getraut. Die Trauung erfolgte auf Grund einer von der bayerischen Zuständigkeitsgemeinde des Bräutigams ausgestellten Verehelichungsbewilligung. Nach dem Tode des Mannes kam das Heimatsrecht und die Staatsbürgerschaft seiner Witwe zur Sprache. Die bayerische Heimatsgemeinde des Verstorbenen und die königlichen bayerischen Behörden weigerten sich einstimmig, die Zuständigkeit der Witwe, beziehungsweise deren bayerische Staatsbürgerschaft anzuerkennen, und zwar mit Recht. Denn zur Ausstellung des Heiratskonsenses war nicht die Gemeinde des Bräutigams, sondern das betreffende königliche Bezirksamt kompetent; eine Ehe aber, die von einem bayerischen Unterthan ohne vorläufige Ehebewilligung der zuständigen bayerischen Obrigkeit im Auslande eingegangen wurde, war nach bayerischen Gesetzen als rechtsungültig zu betrachten, so daß hieraus weder für die Frau, noch für die